Berufsbildung Zeichner:innen
Architektur + Ingenieurbau Aargau

VEREINSSTATUTEN

02.11.2026

Entfelderstrasse 19 5000 Aarau +41 62 746 20 45 info@zplus-ag.ch zplus-ag.ch

1. Name, Sitz

Unter dem Namen ~~"LVBP - AG = Lehrmeisterverein Bau - Planer Aargau», neuer Vereinsname, gültig ab 1.8.2026:~~ «Z+ Berufsbildung Zeichner:innen Architektur ~~&~~+ Ingenieurbau Aargau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz im Kanton Aargau am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle (Sekretariat) des Vereines.

2. Zweck

2.1. Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung der Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld Bau - Planer, gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung und dem eidgenössischen Reglement über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren.

2.2 Der Verein strebt an, durch Kurse, praktische und theoretische Zusatzausbildung die Qualität der Aus- und Weiterbildung zu verbessern, insbesondere die Aus- und Weiterbildung in sämtlichen Bereichen zu koordinieren sowie die im Lehrbetrieb und der Berufsschule vermittelten Kenntnisse zu vertiefen.

2.3 Der Verein bezweckt im Besonderen die Organisation und die Abnahme von Prüfungen nach den Vorgaben der anwendbaren Bildungsgesetzgebung und der zuständigen Behörden sowie die Durchführung von überbetrieblichen Kursen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Bau - Planern nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.

2.4 Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und hilft bei der Organisation des Informationsflusses, der Kommunikation zwischen den Schulen, Aus- und Weiterbildungsgremien sowie der Auszubildenden.

2.5. Der Verein verfolgt den genannten Zweck und erbringt von ihm übernommene Aufgaben als nicht gewinnorientierte Institution. Er ist aber bestrebt, mittels Ausschöpfung der in den Statuten erwähnten Finanzierungsquellen eine ausreichende Vermögensbildung zu schaffen, um die Erfüllung seines Zweckes zu gewährleisten. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden für ein anderes Jahr zu verwenden. Die Honorierung der für den Verein tätigen Personen erfolgt über das separate Spesenreglement.

3. Aufgaben und Mittel

3.1. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a) Koordination der Aus- und Weiterbildung zwischen Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsschule
b) Organisation, Durchführung und Abnahme von Prüfungen im Rahmen der Ausbildung im Berufsfeld der Bau - Planer nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben
c) Organisation und Durchführung von Überbetriebliche- und Ergänzungskursen im Rahmen der Ausbildung im Berufsfeld der Bau - Planer gemäss Berufsbildungsgesetz
d) Zusammenarbeit mit den für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Behörden und Ämtern im Berufsfeld der Bau - Planer
e) Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für Berufsbildner
f) Jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist, die Ausbildung im Berufsfeld der Bau - Planer zu realisieren und fördern

3.2. Der Verein kann seine Zweckverfolgung auch in Zusammenarbeit und Koordination mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung überregional wahrnehmen.

3.3. Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen bilden, in welche auch Nichtmitglieder Einsitz nehmen können.

3.4. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

a) Fester Jahresbeitrag der Mitglieder gemäss Beitragsreglement
b) Abgaben von Betrieben im Berufsfeld Bauplanung gemäss Berufsbildungsgesetz
c) Erträgen aus Lehrveranstaltungen
d) Gebühren für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ausbildung im Berufsfeld der Bau - Planer
e) Beiträgen von Bund und Kantonen
f) Spenden

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins und sind nur verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Reglement zu leisten.

4. Organisation

Der Verein besteht aus:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.1. Generalversammlung

4.1.1. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

4.1.3. Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Die Einladung wird an die letzte, vom Mitglied schriftlich bezeichnete Adresse, gültig zugestellt.

4.1.4. Anträge

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann verhandelt werden. Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte können nur gefasst werden, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Geschäft zustimmen.

4.1.5. Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine schriftliche Abstimmung / Wahl hat zu erfolgen, wenn es der Vorsitzende anordnet oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident oder ein von der Versammlung bestimmter Tagespräsident den Stichentscheid.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung durch Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen haben jeweils einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.

Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfall wird die Leitung durch den Vizepräsidenten oder durch einen von der Versammlung zu wählenden Vorsitzenden wahrgenommen.

4.1.6. Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten~~, des Aktuars~~ und des Kassiers sowie des Tagespräsidenten und des Stimmenzählers.
b) Wahl der Revisionstelle
c) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
d) Beschlussfassung über das Jahresergebnis
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
g) Endentscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 5.5 Abs. 2
h) Abänderung der Statuten
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
k) Verabschiedung Budget

4.2. Vorstand

4.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus ~~8~~ 7 stimmberechtigen Mitgliedern des Vereins.
Der Vorstand ist paritätisch aus Vertretern des Ingenieur-Bereiches und des Architektur-Bereiches zusammen zu setzen.
Zusätzlich können ein Vertreter der kantonalen Abteilung für Berufsbildung und der Berufsschule als offizieller Vertreter, ohne Stimmrecht, in den Vorstand aufgenommen werden.
Die Vereine / Verbände SIA und STV haben Anspruch auf je mindestens einen offiziellen Vertreter im Vorstand (ohne Stimmrecht).

Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
~~Aktuar~~
Chefexperte ZFI
Chefexperte ZFA
Ressortleiter ÜK ZFI
Ressortleiter ÜK ZFA

Beisitzer

Präsident und Vizepräsident können nicht Vertreter der gleichen Fachrichtung sein.

Je ein Chefexperte Architektur und Ingenieurbau werden auf Vorschlag des Vorstandes vom zuständigen Amt als Vorstandsmitglieder vor der GV bestätigt.

Eine Ämterkumulation ist nicht zulässig. Im Vorstand kann zeitgleich nur eine leitende Funktion ausgeübt werden.

Das Kassenwesen kann auf Beschluss des Vorstandes durch externe Dritte (z.B. Treuhandunternehmung) geführt werden.

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit weitgehendst aus Personen zusammen, welche aktiv an der Ausbildung von Lernenden beteiligt sind. Der Vorstand bemüht sich aktiv um die Rekrutierung geeigneter Vorstandsmitglieder.

4.2.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.
Die von der GV gewählten Vorstandsmitglieder Präsident, Vizepräsident~~, Aktuar~~ und Kassier können ihr Amt im Vorstand für maximal 4 Amtsperioden ausüben. Eine Rochade innerhalb dieser von der GV gewählten Ämter ist nur innerhalb von den 4 Amtsperioden zulässig.

Eine weitere Amtsperiode ist ausnahmsweise zulässig, wenn sich für das betreffende Vorstandsmitglied kein Ersatz findet, das Mitglied sich nochmals zur Verfügung stellt und die Generalversammlung das Vorstandsmitglied für eine weitere Amtsperiode wählt.

Ein Vorstandsmitglied ist bis zu seinem vollendeten einundsechzigsten Altersjahr für eine Amtsperiode wählbar. Auf die dem Erreichen des fünfundsechzigsten Altersjahres folgende nächste Generalversammlung scheiden Vorstandmitglieder automatisch aus dem Vorstand aus.

Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4.2.3. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Ist kein Vertreter der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule gemäss Art. 4.2.1 hievor in den Vorstand aufgenommen, wird ein Vertreter dieses Amtes als Beobachter und Berater zu den Sitzungen eingeladen.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst. Zirkularbeschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

Die Protokolle sind jeweils ~~vom Aktuar~~ von der protokollführenden Person und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand bestimmt die protokollführende Person.

4.2.4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst.
Bei allfälliger Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, falls nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die neuerliche Traktandierung für die nächste Vorstandssitzung verlangen.

Bei vereinsrelevanten Beschlüssen dürfen stimmberechtigte Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall online an der Vorstandssitzung teilnehmen.

4.2.5. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
c) Vertretung des Vereins nach aussen
d) Einberufung der Generalversammlung
e) Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten, Reglemente und der Vereinsbeschlüsse
f) Bildung und Einberufung von Fachkommissionen und deren Mitglieder, sowie Erteilung der Aufträge an diese Kommissionen
g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
h) Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
i) Informationen der Lehrbetriebe über Stand und Entwicklung der im Verein beteiligten Berufe.

4.2.6. Unterschriftenregelung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Einzelheiten dazu regelt der Vorstand.

Die finanziellen Kompetenzen und Unterschriftenregelung des Vorstandes werden von diesem in einem Reglement festgelegt und von der Generalversammlung bewilligt.

4.3. Revision

4.3.1 Solange der Verein nicht der ordentlichen oder eingeschränkten Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB untersteht, ist er in der Ordnung der Revision frei.

4.3.2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer einer Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionstelle (z.B. eine Treuhandgesellschaft oder zwei externe Mitglieder mit einem Ersatzmitglied ausserhalb des Vorstandes.) Die Amtsdauer einer externen Revisionsstelle beträgt jeweils 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

4.3.3 Aufgaben

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Juli abgeschlossen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung über die Rechnung und den Vermögensstand des Vereines. Insbesondere prüft die Revisionsstelle, ob die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften und Beschlüsse ausgeführt wurde. Ihr ist Einsicht in die Akten, Bücher und Belege zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüfungstätigkeit. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier, allfällige mit dem Kassenwesen betraute Dritte und Vorstand.

4.4. Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Sie werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien des Vereins.

Arbeits- und Projektgruppen rapportieren an den Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder werden sie bzw. ein bestimmtes Mitglied an die Generalversammlung zur Orientierung der Vereinsmitglieder eingeladen.

Personen, die vereinsinterne oder -externe Aufgaben wahrnehmen, kann der Vorstand hierfür eine Entschädigung zusprechen.

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder

Alle Lehrbetriebe – juristische oder natürliche Personen, die im Berufsbild der Zeichner:innen Fachrichtung Architektur oder Ingenieurbau tätig sind (nachfolgend Berufsbildende genannt) – werden mit der aktiven Ausbildung von Lernenden dieser Fachrichtungen ohne gegenteiligen schriftlichen Antrag Mitglied. Sie verfügen über alle Rechte und Pflichten gemäss den Statuten und Reglementen.

Natürliche Personen, welche in einer Funktion für den Verein tätig sind (z. B. als Vorstandsmitglied, Instruktor:in oder QV-Expert:in), werden durch ihre Tätigkeit automatisch für das folgende Vereinsjahr Mitglied. Sie sind von der Jahresgebühr befreit, sofern sie nicht bereits als Berufsbildende Mitglied im Verein sind.

5.2. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch. .

5.3. Rechte und Pflichten

Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden.

Mitglieder haben sich an die Statuten des Vereins, dessen Reglemente sowie die Vereinsbeschlüsse zu halten.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher aus einem Grundbetrag pro Mitglied und einem Beitrag pro auszubildenden Lehrling besteht. Die Höhe dieser Beiträge legt die Generalversammlung jährlich fest.

Von gemäss Berufsbildungsgesetz unterstellten Mitgliedern, die keine entsprechenden Lehrlinge ausbilden, werden die vom Vorstand im gesetzlichen Rahmen festgelegten Beiträge eingefordert.

Natürliche Personen, die in irgendeiner Funktion für den Verein tätig sind (Instruktoren, Experten, Vorstandsmitglieder etc.) sind von der Beitragspflicht befreit.

5.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beträge haftbar.

5.5. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen verstösst oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist, ausschliessen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussbeschluss anfechten, indem es innert 20 Tagen seit Erhalt desselben beim Vorstand eine Neubeurteilung und einen Beschluss der nächsten Generalversammlung verlangt, welche abschliessend über den Ausschluss befindet.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist anlässlich dieser Generalversammlung das Wort zu erteilen.

5.6. Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Mitgliedschaftsbeiträge des laufenden Jahres und allfällig offene frühere Beiträge haftbar.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung des Vereins und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung, an welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars. Das restliche Vereinsvermögen wird unter Berücksichtigung allfällig bestehender Auflagen und Absprachen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung und Ausrichtung zur Verfügung gestellt.

6.2. Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

6.3. Steuerbefreiung

Im Falle der Auflösung des Vereins werden allfällige Gewinne und das vorhandene Vereinsvermögen einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Beschlossen und genehmigt von der Generalversammlung in Aarau, am 3. November 2025.
Geändert an der Generalversammlung vom 2. November 2026.

Tagespräsident: Vereinspräsidentin:

ORGANIGRAMM

